jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/3/18 5Os22/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1955

Norm

StPO §312
StPO §345

Rechtssatz

Die Geschwornen brauchen ihren Schuldspruch nicht zu begründen, aber sie müssen - in gewissen Grenzen - erklären, welche Tatsachen sie als erwiesen angenommen haben; insoweit ist ihre Tätigkeit der der Berufsrichter gleich. Diese Erklärung muß ihnen durch richtige Fassung der Fragen möglich gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 5 Os 22/55
  Entscheidungstext OGH 18.03.1955 5 Os 22/55
  Veröff: JBl 1955 H12,310

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0100712

Dokumentnummer

JJR_19550318_OGH0002_0050OS00022_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at